Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift: neue Folge der Revue

internationale de théologie

Band: 40 (1950)

Heft: 1

Rubrik: Kirchliche Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kirchliche Chronik

Anglikanismus und Einigungsbestrebungen ¹). Das Gespräch der verschiedenen anglikanischen Kirchen mit anderen kirchlichen Gemeinschaften ist auch im Jahre 1949 fortgesetzt worden. Im einzelnen ist folgendes zu berichten:

In England erschien im März 1949 ein Interimsbericht über Besprechungen zwischen Vertretern des Erzbischofs von Canterbury und der Evangelischen Freikirchen (Baptisten, Kongregationalisten, Methodisten, Mährische Brüder, Churches of Christ und Konzil der Freikirche) 2). Der Bericht ist kurz, vorsichtig formuliert und bringt im wesentlichen nichts Neues. Es sind die alten Fragen, die immer wieder bei allen Unionsverhandlungen auftauchen. Immerhin wurde Übereinstimmung in einigen Punkten erreicht. Über die Lehre von der Kirche einigte man sich auf einen Text, der die Überzeugung der vertretenen Kirchen wiedergibt und in dem es u. a. heisst: «Die Kirche ist nicht eine freiwillige Vereinigung von einzelnen Gläubigen, sie beruht nicht auf dem Willen der Menschen..., sondern auf dem Schöpferwillen Gottes. Die sichtbare Einheit der Kirche ist Gottes Wille. Sie bedeutet nicht Einerleiheit, sondern zumindesten, dass jeder Teil der Kirche imstande ist, jeden anderen Teil als einen anzuerkennen, der einen wahren Glauben bekennt und die Sakramente und Zucht Christi vermittels seines Amtes auf eine Weise verwaltet, dass keine grundsätzlichen Scheidewände bestehen, die ein Zusammenarbeiten in der Evangelisierung und freie gegenseitige Teilnahme an Gottesdienst und Sakramenten ausschliessen. Das Amt ist die Gabe Gottes an die Kirche und besteht in der und für die Kirche. Es ist unabdingbar (integral) für die Fortsetzung der Sendung Christi in der Welt. Die Kirche ist der Leib Christi, und ihre Struktur sollte seine Funktion zum Ausdruck bringen . . . Die Einheit und Kontinuität des Glaubens sollte bewahrt werden... Ein wesentliches Element der Kontinuität ist die Aufrechterhaltung des apostolischen Glaubens, Gottesdienstes und Zeugnisses wie es im Neuen Testament zu finden ist... Es wird als wünschenswert anerkannt, dass innerhalb einer Gruppe pastorale Aufsicht über Gemeinden, Pfarreien oder Kirchen von denen ausgeübt werden soll, die in ihrer amtlichen Eigenschaft die Kirche als Ganzes darstellen. Es wird festgestellt, dass in der einen oder andern Form in allen Kirchen eine solche Aufsicht besteht.» Die Konferenz ist sich der Schwierigkeiten wohl bewusst, aber ihre Mitglieder können sich nicht entschliessen, anzunehmen, dass sie unüberwindlich sind. Zwecks

¹⁾ IKZ 1948, S. 16 ff.

²⁾ An Interim Report, London 1949, S. P. C. K., Church Times vom 8. 4. 49, British Weekly vom 26. 5. 49, Guardian vom 23. 9. 49 und 13. 1. 50, Faith and Unity Nr. 45.

genaueren Studiums wurden sowohl von den Anglikanern als auch von den Freikirchen eine Reihe von Fragen formuliert, die den Episkopat und das Priesteramt betreffen.

Von freikirchlicher Seite wurde in Kommentaren die Frage aufgeworfen, ob die Frage beantwortet werden könne, was die Freikirchen gewännen, wenn sie den Episkopat annehmen und was sie verlören, wenn sie ihn ablehnen. Eine vereinigte Kirche müsse die Verschiedenheit der menschlichen Natur und den Geist, der wehe, wo er wolle, in Betracht ziehen.

Im September 1949 erschien eine weitere, kurze Verlautbarung, die von guten Fortschritten berichtet. Man sei nicht blind gegen die Schwierigkeiten und hoffe, Ende 1950 einen Bericht mit positiven Vorschlägen veröffentlichen zu können. Die nächste Zusammenkunft der Kommission wurde für September 1950 vorgesehen.

Am 4. und 5. Januar 1950 wurden die 1934 abgebrochenen Besprechungen zwischen der Kirche von England und der Kirche von Schottland wieder aufgenommen. Die kurze amtliche Mitteilung spricht davon, dass es sich naturgemäss um eine erste Fühlungnahme gehandelt habe, die in herzlichem Einvernehmen vor sich gegangen sei und dass weitere Besprechungen in Betracht gezogen worden seien.

Während auf der Generalkonvention der Bischöflichen Kirche in den Vereinigten Staaten 1946 die Gegensätze wegen des Schemas zwischen Bischöflichen und Presbyterianern scharf aufeinanderprallten, verlief die Generalkonvention von 1949 ruhig und friedlich. Nachdem 1946 ein Mehrheits- und ein Minderheitsbericht angenommen worden war ¹), wurde eine neue Kommission gebildet, die der Konvention von 1949 einen Bericht vorlegte, der zunächst einige wichtige Definitionen gibt und dann bestimmte Grundsätze aufstellt, die bei Unionsverhandlungen beachtet werden sollen. Der Bericht unterscheidet zwischen Interkommunion und organischer Union und definiert diese Begriffe wie folgt:

«Interkommunion zwischen zwei Kirchen bedeutet, dass Glieder beider Kirchen die Erlaubnis erhalten, die Heilige Kommunion in der anderen zu empfangen, und dass Geistliche beider Kirchen berechtigt sind, in der anderen die Heilige Kommunion zu feiern.» Als Beispiel der Interkommunion wird das Bonner Übereinkommen, dessen Wortlaut abgedruckt wird, ausdrücklich erwähnt.

«Organische Union setzt Interkommunion voraus. Sie kann in einer der folgenden Formen zustande kommen: 1. Eine Föderation, wie sie zwischen den Kirchen der anglikanischen Gemeinschaft besteht, mit einem Konzil, dessen Funktionen rein beratender Art sind. 2. Eine Föderation wie unter 1, die ausserdem noch verwaltungsmässige und missionarische Tätigkeiten verschmilzt, die die Autonomie der konstituierenden Kirchen

¹⁾ IKZ 1947, S. 268

nicht berührt. 3. Eine Föderation wie unter 2, die eine übergeordnete legislative Körperschaft mit begrenzten übertragenen Vollmachten hat.»

Seit 1946 sind Beziehungen mit führenden Methodisten aufgenommen worden, die in der Zukunft zu fruchtbaren Ergebnissen führen können, amtliche Verhandlungen haben jedoch noch nicht stattgefunden. Mit den Presbyterianern fanden keine amtlichen Besprechungen statt; es muss ein Weg gefunden werden, zu einer Übereinstimmung über das geistliche Amt zu gelangen, die für beide Kirchen annehmbar ist. Die Kommission schlägt vor, die Verhandlungen mit den Presbyterianern fortzusetzen und solche mit andern Kirchen zu fördern oder zu beginnen. Sehr empfohlen wird die Bildung von Studiengruppen und Verbreitung von Studienmaterial.

Verschiedene Gemeinschaften stehen unter sich in Verhandlungen, haben aber mit der Bischöflichen Kirche keine Verbindung aufgenommen.

Aussergewöhnlich und im Zeitalter der ökumenischen Bewegung unverständlich ist ein scharfer Angriff eines führenden Presbyterianers gegen die Bischöfliche Kirche. Die «Living Church»¹) gab ihm eine deutliche Antwort, der wir folgendes entnehmen: «Anglikanismus ist christliche Einheit in einem beträchtlichen Masse, obwohl er im Verhältnis zur Gesamtheit der Christenheit verhältnismässig klein ist. Darum sind Bischöfliche nicht Willens, irgendein wesentliches Element ihrer Position aufzugeben, um nach der einen oder anderen Seite eine geringere Einheit zu erreichen. Wir haben das protestantische Element nicht aufgegeben, um uns mit den Alt-Katholiken zu vereinigen, und wir wollen das katholische Element nicht aufgeben, um uns mit den Presbyterianern oder Kongregationalisten zu vereinigen. In der Tat wagen wir das nicht zu tun, denn wir können nicht unserem Glauben treu sein, falls wir entweder unbiblische Lehren hinzufügen, wie es die römischen Katholiken getan haben oder biblische aufgeben oder verzerren, wie die meisten Protestanten getan haben.»²)

In Kanada werden seit 1944 Verhandlungen zwischen der Kirche von England in Kanada und der Vereinigten Kirche von Kanada geführt. In einem Bericht an die Generalsynode der Kirche von England in Kanada wurde 1949 ausgeführt, dass organische Union das Endziel dieser Verhandlungen gewesen sei. Diese Union sei aber noch nicht spruchreif, aber verschiedenen Problemen sollte möglichst freimütig ins Auge gesehen werden. Für die Vereinigte Kirche sei ein Problem die Frage des Amtes, für die Anglikaner die Frage, inwieweit die Autorität des Bischofs mit dem Konziliargedanken vereinbart werden könne. Interkommunion und schliessliche Union sei nur möglich, wenn wesentliche Übereinstimmung über die Lehre von der Kirche und der Stellung des Amtes erreicht sei. In der Zwischenzeit sollten gegenseitige Missverständnisse aus dem Wege geräumt werden, ein Zusammenwachsen sei möglich, wenn Geistliche und

¹⁾ In ihrer Nummer vom 18. 12. 1949.

²⁾ USA: Living Church vom 15. 5. und 18. 12. 49, Faith and Unity Nr. 43.

Laien beider Kirchen sich näher mit den Prinzipien und Bräuchen befassen, für die jede Kirche eingetreten sei ¹).

In Nordindien ²) erschien 1947 eine vorgeschlagene Verhandlungsbasis und Verfassung der Vereinigten Kirche, die 1948 revidiert wurde. Der Lambethkonferenz hatte nur der Text von 1947 vorgelegen, der aber inzwischen verwässert worden ist. Das Wort «priest» ist an keiner Stelle gebraucht, sondern stets «presbyter», bei der Taufe ist keine Rede von einer neuen Geburt, die Firmung ist nicht erwähnt, sondern durch eine farblose «Zulassung zur Vollmitgliedschaft in der Kirche» ersetzt, die Abendmahlslehre ist vage usw. Die ganze Art der Textierung der Vorschläge ist zweideutig, jeder kann seine Ideen in sie hineinlesen. Von einem anglikanischen Einfluss ist nichts zu spüren. Im ganzen ist das Schema weit schlechter als das südindische. Gewiss ist die kirchliche Lage in Nordindien eine andere als in Südindien, die Zahl der Christen ist im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung geringer. Aber das ist die Frage: kann die Kraft des Christentums gestärkt werden durch die Gründung einer neuen Kirche, die mit der anglikanischen Kirche nicht in Gemeinschaft treten kann?

In Ostafrika lag der Diözesansynode von Mombasa eine Resolution vor, der Bischof möge eine Kommission ernennen, die erforschen solle, welche Schritte unternommen werden sollten, um eine Vereinigte Kirche in Ostafrika zustande zu bringen. Weitere Nachrichten in dieser Angelegenheit sind bis jetzt nicht eingetroffen.

In Südindien halten die 40 000 Anglikaner im Bezirk Nandyal, die seinerzeit nicht in die südindische Kirche eintraten, treu zu ihrer Mutterkirche. Im November 1949 besuchte der Metropolit von Indien den Bezirk und spendete auf einer zwanzigtägigen Reise an fast 2000 Firmlinge das Sakrament der Firmung. Das Verhältnis der treugebliebenen Anglikaner zu der Kirche von Südindien ist (leider!) ein sehr schlechtes. Das ist auf die Haltung dieser Kirche zurückzuführen und eine grosse Gefahr für die Sache der Kirche nicht nur im Nandyalbezirk, sondern in ganz Indien. Der Metropolit ist nunmehr entschlossen, für Nandyal die Weihe eines besonderen Bischofs vorzuschlagen.

Das Generalkonzil der CIBC beschloss: «Das Konzil ist überzeugt, dass die Anwesenheit eines Bischofs als eines Vaters in Gott und Hirten der Seelen, der inmitten des Volkes lebt, absolut notwendig ist, wenn eine geistige Wiedergeburt stattfinden soll.» Diesem Beschluss war ein Bericht vorausgegangen, den eine gemeinsame Kommission hergestellt hatte. Dieser Bericht ging von der Fiktion aus, dass im Distrikt Nandyal nur eine Kirche bestehe. Deshalb schliessen auch fast alle Empfehlungen mit dem Satz: «unter Zustimmung des Kommissars und des Diözesanbischofs der CSI.»

¹⁾ Canada: An Examination of the Canadian Unity Proposals by Henry R. T. Brandreth, Dacre Press, Guardian vom 23.9.49. Ostafrika: Faith and Unity Nr. 41.

²⁾ Faith and Unity Nr. 33 und 44.

Ein vollkommenes Novum ist der Vorschlag, dass bei dem Übertritt von einer zur anderen Kirche auch die Behörden der Kirche, die verlassen wird, ihre Zustimmung geben müssen!

Die Kirche von Südindien hat informatorische Besprechungen mit Baptisten und Lutheranern abgehalten. Bischof Hollis von der südindischen Kirche sagte u. a., dass diese die Glaubensbekenntnisse im öffentlichen Gottesdienst nicht abschaffen wolle, dass sie aber nicht auf starren Lehren über das Bischofsamt und die Sakramente bestehen wolle. Ein Lutheraner sagte: «In bezug auf die Lehre ist die südindische Kirche sehr arm, gefährlich arm», während ein Baptist die Ansicht vertrat, die Auffassung von der Kirche, der Natur des Amtes und der Weihe in der Verfassung der Kirche von Südindien stehe im Widerspruch mit baptistischen Auffassungen. Merkwürdigerweise wandte er sich gegen die 30-Jahr-Klausel, da sie zu starr sei. Die Besprechungen sollen weitergehen, zwei Kommissionen sollen eingesetzt werden. Es bleibt abzuwarten, welcher Standpunkt sich durchsetzt. Die Lambethkonferenz hatte schwere Besorgnisse wegen verschiedener Punkte in der Verfassung der Kirche von Südindien. Die Nachrichten über die Aufnahme der Anregung einer Prüfung sind widersprechend. Nachdem es zuerst hiess, dass man einfach über sie hinwegsehe, heisst es neuerdings, dass sie von einer Kommission geprüft werde.

Inzwischen hat das Generalkonzil der Kirche in Indien, Burma und Ceylon (CIBC) vom 1. bis 4. Januar in Delhi und die Synode der Kirche von Südindien (CSI) in Madras stattgefunden. Wenn auch noch längst nicht alle Schwierigkeiten überwunden und alle Gegensätze überbrückt sind, scheint doch auf beiden Seiten der ehrliche Wille vorhanden zu sein, in ein ernsthaftes Gespräch zu kommen.

Die CIBC hat unter Berücksichtigung der Resolutionen Nr. 53 und 54 der Lambethkonferenz ¹) ihr Verhältnis zur CSI festgelegt. Im einzelnen wurde folgendes beschlossen:

- 1. «Das Konzil wünscht, dass volle Gemeinschaft zwischen der CIBC und der CSI hergestellt werde. Zu diesem Zweck bittet sie die Bischöfliche Synode, ihren Einfluss auf die Autoritäten der CSI auszuüben, einen neuen Entwurf der Glaubensdarstellung dieser Kirche zu erhalten, um ihr Festhalten am historischen katholischen Glauben zweifelsfrei festzustellen und ferner solche Änderungen in der Verfassung vorzunehmen, wie sie die Lambethkonferenz von 1948 für nötig hielt, bevor die beiden Kirchen in volle kirchliche Gemeinschaft treten können.»
- 2. a) Ehemals anglikanische Geistliche in der CSI, die in die CIBC zurückkehren wollen, müssen vor Antritt ihres Amtes den kanonischen Eid des Gehorsams und die üblichen Erklärungen bezüglich des Glaubens und der Formulare der Kirche ablegen.

¹⁾ Siehe IKZ 1948, S. 206 f.

- b) Frühere anglikanische Laien müssen ihre Bereitwilligkeit ausdrücken, die Bestimmungen der CIBC zu befolgen.
- c) Frühere anglikanische Geistliche, die die CIBC besuchen, sollen die Jurisdiktion des Diözesanbischofs anerkennen.
- d) Wenn sie geistliche Amtshandlungen vornehmen wollen, sollen sie die Erlaubnis des Diözesanbischofs einholen. Sie sollen sakramentale Akte nur in anglikanischen Kirchen vornehmen und nur in ihnen predigen.
- 4. Mitglieder der CIBC, die Südindien besuchen, sollen womöglich das heilige Abendmahl nur dann empfangen, wenn der Zelebrant bischöflich geweiht ist.
- 5. Geistliche der CSI haben im Verhältnis mit der CIBC keine neuen Rechte erworben.
- 6. Das Konzil schliesst sich dem Mehrheitsbericht der Lambethkonferenz an und erkennt die bei oder nach der Gründung der CSI geweihten Bischöfe, Priester und Diakonen als solche unter folgenden Bedingungen an: a) diejenigen, welche ständig in der CIBC wirken wollen, müssen die kanonischen Eide ablegen, der Bischof muss sich vergewissern, dass sie sich der damit übernommenen Pflichten voll bewusst sind; b) diejenigen, welche die CIBC besuchen, sollen normalerweise nicht in anglikanischen Kirchen amtieren, ausser bei Gelegenheiten, wo Mitglieder verschiedener Kirchen zu Versammlungen oder Konferenzen zusammenkommen.
- 9. Die Bischöfliche Synode wird gebeten, eine Kommission einzusetzen, die sich mit Fragen des Glaubens und der Verfassung befasst, die die CIBC und CSI in ihrem gegenseitigen Verhältnis berühren. Sie soll auch die Erklärungen beraten, die von der CSI hinsichtlich der sechs Punkte ¹) abgegeben werden, und Informationen und Sicherheiten von der CSI hinsichtlich der in dieser Kirche bei der Spendung der Sakramente und anderer Riten, besonders der Firmung, gebrauchten Formen zu erhalten suchen.

Diese Beschlüsse wurden der Synode der CSI durch den Bischof von Delhi persönlich übermittelt. Zu Beschluss 2 d (siehe oben) nahm sie wie folgt Stellung:

a) «Wir erkennen natürlich die völlige Freiheit der CIBC an, die Empfehlungen zu geben, die sie für geeignet hält, und wir erkennen an, dass es Geistliche der CSI geben mag, die keine Schwierigkeiten haben, diese Regelung anzunehmen. Aber wir müssen ebenso freimütig erklären, dass wir als Synode unseren Geistlichen nicht den Rat geben können, die Erlaubnis, in den Kirchen der CIBC unter den in diesen Beschlüssen festgelegten Bedingungen zu amtieren, anzunehmen. Wir sind von Anfang an von den andern Gemeinschaften, von denen wir herkommen, in volle Gemeinschaft aufgenommen worden. Die anglikanische Gemeinschaft hat sich bis jetzt noch nicht in der Lage gesehen, dies zu tun. Das jetzt an einige unserer Geistlichen gemachte Angebot, dass sie die Gastfreundschaft der

¹⁾ Siehe IKZ 1948, S. 207.

Kirchen der CIBC annehmen können, ist von der Bedingung abhängig, dass sie die angebotene Gastfreundschaft anderer ablehnen. Diese Bedindung scheint uns nicht in Einklang zu stehen mit der Verpflichtung der Gemeinschaft zwischen Kirchen, wie wir sie verstehen. Überdies bedauern wir es, dass diejenigen unserer Geistlichen, die ehemals anglikanisch waren, einer Beschränkung unterworfen sein sollen, von denen andere auf Grund der Bestimmungen in Resolution 6 frei sind. Wir glauben, dass Christus uns alle in das Amt Seiner einen Kirche berufen hat und dass wir in der Freiheit und Einheit zusammenstehen müssen, die Er uns gegeben hat. Wir beten und erwarten den Tag, an dem alle Kirchen der anglikanischen Gemeinschaft imstande sein werden, mit uns in dieser grösseren Freiheit zu stehen, und wenn wir auch den in diesem Paragraphen enthaltenen Vorbehalt machen müssen, freuen wir uns, dass die CIBC den grossen Schritt zu einer Gemeinschaft mit uns gemacht hat.»

Die Synode beschloss ferner eine vorläufige Antwort an den Erzbischof von Canterbury und detaillierte Antworten auf Fragen, die die Convocationen von Canterbury und York an sie gerichtet hatten. Diese Antworten werden wahrscheinlich im Mai der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Das Generalkonzil der CIBC nahm ferner Stellung zu den Unionsvorschlägen in Nordindien und Ceylon. Hinsichtlich des ersteren wurden die anglikanischen Kommissionsmitglieder gewählt und instruiert, die Aufmerksamkeit des Beratungsausschusses auf verschiedene spezielle Punkte, insbesondere auf die von der Lambethkonferenz angedeuteten, hinzuweisen. Bezüglich des Reunionsschemas für Ceylon soll die Diözese von Colombo ihr Votum abgeben, das der Bischöflichen Synode vorgelegt werden soll, um dann seinen verfassungsmässigen Weg zu gehen. Es liegt schon ein älterer Beschluss der Diözesansynode von Colombo vor, dass die endgültige Fassung des Schemas vor einer Beschlussfassung in Ceylon der Lambethkonferenz vorgelegt werden soll.

Ein mit der Gründung der Kirche von Südindien in Verbindung stehender Rechtsstreit wurde im Dezember entschieden. Die früheren anglikanischen Bischöfe von Dornakal und Tinnevelly, deren Diözesen in die südindische Kirche eintraten, erhielten bisher von der SPCK und der SPG durch den Kolonialen Bischofsfonds ihr Gehalt. Es wurde die Entscheidung gefällt, dass die in Frage kommenden Bischöfe ihr jetziges Amt weder in der anglikanischen Gemeinschaft noch in einer anderen, mit der Kirche von England in Gemeinschaft stehenden Kirche ausüben und nicht zu den Bischöfen gehören, die der Fonds unterstützt.

Ein buntscheckiges Bild bietet sich uns dar. Vor allem sind es die Fragen über das Wesen der Kirche und das Amt, die immer wieder sich in den Vordergrund schieben. In einem übersichtlichen Artikel (der allerdings verschiedene neuere Entwicklungen noch nicht berücksichtigen konnte) «Priestertum und Wiedervereinigung», stellt L. A. Haselmayer,

der Dean der Kathedralschule von Dallas, klar heraus, dass man über der Betonung der Wichtigkeit des Episkopates, von dem man bei den protestantischen Gemeinschaften höchstens annehme, dass er zum bene esse der Kirche, nicht aber zum esse gehöre, die Frage der Bedeutung des Priesteramtes keine besondere Beachtung gewidmet habe, so dass in allen Unionsschemen und Vorschlägen zur Herbeiführung eines gegenseitig anerkannten Amtes die Idee des Priesteramtes entweder gar nicht oder nur ganz verschwommen zum Ausdruck komme.

In einer kleinen Schrift: «Wie steht es mit der Wiedervereinigung?», behandelt der Bischof von Lichfield für einen weiteren Kreis Grundsätze für die Wiedervereinigung, die nicht nur die Sache von Kirchenführern sein soll, sondern auch und vor allem der Mitglieder aller Kirchen, denen die Sünde der Uneinigkeit so zum Bewusstsein gebracht werden soll, dass sie ihren Teil zur Heilung der Wunden beitragen ¹).

Viel Geduld, noch mehr Studium, am meisten aber Gebet tut not, um zur Einheit des zerrissenen Leibes Christi zu gelangen. P. H. V. (Abgeschlossen am 7. Februar 1950.)

Die Instruktion der römischen Kurie an die Diözesanbischöfe über die Ökumenische Bewegung. Die oberste Kongregation des hl. Offiziums hat am 20. Dezember ein Dekret über die Stellungnahme zur Ökumenischen Bewegung erlassen, das vom Sekretär Kardinal Marchetti-Selvaggiani und dem Assessor A. Ottaviani gezeichnet und Ende Februar bekannt geworden ist. Es ist von so grosser Wichtigkeit, dass wir es in der Übersetzung des «Christlichen Nachrichtendienstes» in extenso hier folgen lassen:

«Die katholische Kirche nimmt zwar an den 'ökumenischen' Kongressen und anderen derartigen Tagungen nicht teil, aber sie hat, wie sich aus mehreren päpstlichen Kundgebungen ergibt, nie aufgehört, alle Bemühungen mit lebhaftem Interesse zu verfolgen und durch ihr unablässiges Gebet zu fördern, die jenes Ziel zu erreichen suchen, das Christus dem Herrn so sehr am Herzen lag: dass alle, die an Ihn glauben, 'zu vollkommener Einheit verbunden seien'. (Joh. 17, 23.)

Alle, die zu ihr als der einzig wahren Kirche Christi zurückkehren, nimmt sie mit mütterlicher Liebe auf. Daher kann auch all das nicht genug gebilligt und gefördert werden, was mit Zustimmung der kirchlichen Obrigkeit geplant und in Angriff genommen wird, um diejenigen, die zur Kirche übertreten wollen, richtig im Glauben zu unterweisen, und die, die bereits übergetreten sind, darin zu vervollkommnen.

Nun ist in mehreren Ländern bei vielen, die ausserhalb der katholischen Kirche stehen, nach und nach einmal infolge mannigfacher äusserer Ereignisse und einer seelischen Umstellung, dann aber hauptsächlich als

¹⁾ Faith and Unity Nr. 40, 41 und 45, Living Church vom 18. 12. 49, Church Times vom 27. 1. 50, Guardian vom 27. 1. und 3. 2. 50.

Frucht gemeinsamen Betens der Gläubigen unter dem gnadenvollen Wehen des Heiligen Geistes ein von Tag zu Tag wachsendes Verlangen entstanden, unter allen, die an Christus den Herrn glauben, die Einheit wiederherzustellen. Wahrhaftig, für die Kinder der wahren Kirche ein Grund heiliger Freude im Herrn und zugleich ein Ansporn, allen, die aufrichtig die Wahrheit suchen, behilflich zu sein und ihnen in eifrigem Gebet von Gott Licht und Kraft zu erwirken!

Zum Zwecke der "Wiedervereinigung" der Aussenstehenden mit der katholischen Kirche sind nun von verschiedenen Seiten, von Einzelpersonen und von Verbänden, Versuche unternommen worden. Diese Bestrebungen sind ohne Zweifel von den edelsten Absichten getragen, sie beruhen aber nicht immer auf den richtigen Grundsätzen und sind selbst, wo dies der Fall ist, erfahrungsgemäss nicht frei von besonderen Gefahren.

Die Oberste hl. Kongregation des hl. Offiziums, deren Aufgabe es ist, das Glaubensgut unversehrt zu bewahren und zu schützen, hat es daher für zweckmässig erachtet, folgendes in Erinnerung zu bringen und anzuordnen.

I. Die oben genannte "Wiedervereinigung" gehört vor allem zu den Aufgaben und Pflichten der Kirche. Darum ist es erforderlich, dass die Bischöfe, die ja "der Heilige Geist gesetzt hat, die Kirche Gottes zu leiten" (Apg. 20, 28), diesem Werk ihre ganze Aufmerksamkeit zuwenden. Sie müssen also diese ganze Arbeit nicht nur genau und wirksam überwachen, sondern auch in kluger Weise fördern und leiten, damit einerseits denen geholfen werde, die die Wahrheit und die wahre Kirche suchen, andererseits aber von den Gläubigen die Gefahren ferngehalten werden, die sich leicht aus der Betätigung in dieser "Bewegung" ergeben.

Aus diesem Grunde müssen sie zunächst einmal eine vollständige Übersicht haben darüber, was in ihren Diözesen von dieser 'Bewegung' ins Leben gerufen und unternommen wird. Zu diesem Zweck sollen sie geeignete Priester bestimmen, deren Aufgabe es sein wird, nach der Lehre der Kirche und den vom Heiligen Stuhl erlassenen Vorschriften (z. B. durch die Rundschreiben 'Satis cognitum', 'Mystici Corporis Christi') auf alles, was diese 'Bewegung' betrifft, genau achtzuhaben und darüber den Bischöfen zu der Zeit und in der Weise, die sie dafür festgesetzt haben, Bericht zu erstatten.

Mit besonderer Sorgfalt müssen sie alles überwachen, was in dieser Frage von Katholiken, in welcher Form es immer sei, veröffentlicht wird, und auf die Beobachtung der kirchenrechtlichen Bestimmungen über die Bücherzensur und das Bücherverbot (Can. 1384 ff.) dringen. Das gleiche gilt bezüglich derartiger Veröffentlichungen von Nichtkatholiken, insofern sie von Katholiken herausgegeben, gelesen oder vertrieben werden sollen.

Die Bischöfe mögen auch Hilfsmittel bereitstellen, die den Nichtkatholiken dienlich sein können, wenn sie den katholischen Glauben kennenzulernen wünschen. So mögen sie Personen bestimmen und Stellen einrichten, wohin sich diese Nichtkatholiken wenden und wo sie Rat holen können. Noch mehr seien sie darauf bedacht, Möglichkeiten zu schaffen, um die Konvertiten auch nach ihrer Rückkehr im katholischen Glauben eingehender und tiefer zu unterrichten und praktisch in das katholische Glaubensleben einzuführen, insbesondere durch entsprechende Zusammenkünfte und Kurse, durch Exerzitien und andere religiöse Veranstaltungen.

II. Für das praktische Vorgehen bei dieser ganzen Arbeit müssen die Bischöfe klare Weisungen geben, was zu tun und was zu lassen ist, und dafür Sorge tragen, dass ihre Weisungen von allen beobachtet werden. Gleicherweise sollen sie darüber wachen, dass nicht etwa durch den Vorwand, man müsse mehr Gewicht legen auf das Verbindende als auf das Trennende, ein gefährlicher Indifferentismus gefördert wird, besonders bei Leuten, die in theologischen Fragen weniger unterrichtet und in ihrem religiösen Leben weniger gefestigt sind. Es ist darauf zu achten, dass die katholische Lehre, seien es Dogma oder Punkte, die mit dem Dogma zusammenhängen, nicht aus einer gewissen 'irenischen Gesinnung' heraus durch vergleichende Behandlung oder durch ein aussichtsloses Streben nach einer gewissen fortschreitenden Angleichung der verschiedenen Religionsbekenntnisse so gefasst bzw. den Lehren der Aussenstehenden so angepasst werden, dass die Reinheit der katholischen Lehre Schaden leidet oder ihr ursprünglicher und klarer Sinn verdunkelt wird.

Die Bischöfe werden auch jene Art zu sprechen fernhalten, durch die falsche Auffassungen und trügerische Hoffnungen wachgerufen werden, die sich niemals erfüllen lassen. Solche Redeweisen sind z. B.: ,Was in den Rundschreiben der Päpste über die Rückkehr der getrennten Christen zur Kirche, über die Verfassung der Kirche, über den mystischen Leib Christi gesagt wird, darf nicht zu ernst genommen werden, weil ja nicht alles in solchen Kundgebungen Gegenstand des Glaubens ist', oder (was noch schlimmer wäre): 'In Fragen der kirchlichen Lehre hat auch die katholische Kirche noch nicht die "Fülle Christi", sondern muss erst von anderen Bekenntnissen vervollkommnet werden. Sie werden es auch mit allem Ernste fernhalten, dass man in der Darstellung der Reformations- und Reformatorengeschichte die Fehler der Katholiken übertreibt und die Schuld der Reformatoren abschwächt und dass man Nebensächliches derartig ins Licht rückt, dass darüber das Allerwesentlichste, der Abfall vom katholischen Glauben, kaum noch zum Bewusstsein kommt und empfunden wird. Auch darüber endlich sollen sie wachen, dass dem erstrebten Ziel durch übermässige, unangebrachte äussere Betriebsamkeit, durch Unklugheit und unruhige Art des Vorgehens nicht eher geschadet als genützt werde.

Die katholische Lehre muss also in ihrem ganzen Umfang und in ihrer ganzen Reinheit dargelegt und erklärt werden. Was der katholische

Glaube über die wahre Natur und den Vorgang der Rechtfertigung, über die Verfassung der Kirche, über den Jurisdiktionsprimat des Römischen Papstes, über die Rückkehr der Getrennten zu der einen wahren Kirche Christi als den einzigen Weg zur echten Glaubenseinheit sagt: all das darf nicht stillschweigend übergangen oder durch mehrdeutige Redeweisen verdunkelt werden. Gewiss darf man den Andersgläubigen sagen, dass sie bei ihrer Rückkehr zur Kirche nichts von dem einbüssen werden, was Gottes Gnade bisher an Gutem in ihrer Seele gewirkt hat, sondern dass all dieses durch die Rückkehr nur seine Erfüllung und Vollendung finden werde. Man darf aber die Dinge nicht so darstellen, dass der Eindruck geweckt wird, als brächten sie durch ihren Übertritt der Kirche etwas Wesentliches, was ihr bisher gefehlt hätte. All diese Punkte müssen klar und verständlich dargelegt werden, da sie selbst ja die Wahrheit suchen und ausserhalb der Wahrheit eine wirkliche Einheit nie erreicht werden kann.

III. Was die gemischten Zusammenkünfte und Aussprachen von Katholiken und Nichtkatholiken betrifft, wie sie zur Förderung der «Wiedervereinigung» in letzter Zeit vielerorts aufgekommen sind, so tut hier die Wachsamkeit der Bischöfe in besonderer Weise not. Gewiss bieten derartige Veranstaltungen eine erwünschte Gelegenheit, den Nichtkatholiken die Kenntnis der katholischen Lehre zu vermitteln, mit der sie bis dahin vielfach nicht genügend vertraut waren. Aber andererseits bringen sie für den Katholiken eine nicht geringe Gefahr des Indifferentismus mit sich. Wo Aussicht auf einen guten Erfolg solcher Veranstaltungen besteht, wird der Diözesanbischof für deren richtige Leitung Sorge tragen und zu diesen Zusammenkünften nur hierzu wirklich taugliche Priester entsenden, die imstande sind, die katholische Lehre in geeigneter und entsprechender Form darzulegen und zu verteidigen. Die Gläubigen aber dürfen an solchen Zusammenkünften und Aussprachen nur teilnehmen, nachdem sie die besondere Erlaubnis der kirchlichen Obrigkeit erhalten haben, eine Erlaubnis, die nur solchen gegeben werden kann, von denen man sicher ist, dass sie im Glauben gut unterrichtet und gefestigt sind. Wo aber eine solche begründete Aussicht auf guten Erfolg nicht besteht oder wo mit der Teilnahme sonstwie Gefahren verbunden sind, halte man die Katholiken in kluger Weise davon fern und sorge dafür, dass diese Zusammenkünfte selbst rechtzeitig eingestellt oder zum Erlöschen gebracht werden. Grössere Zusammenkünfte dieser Art bringen, wie die Erfahrung lehrt, nur geringen Nutzen, dagegen grössere Gefahren und dürfen daher nur nach sorgfältigster Überprüfung gestattet werden.

Zu gemeinsamen Aussprachen zwischen katholischen und nichtkatholischen Theologen schicke man nur solche Priester, die sich dafür als wirklich geeignet erwiesen haben durch gründliche theologische Kenntnisse und durch treues Festhalten an den von der Kirche für solche Veranstaltungen aufgestellten Grundsätzen und Vorschriften.

IV. Alle soeben genannten Aussprachen und Zusammenkünfte, öffentliche wie nichtöffentliche, grössere wie kleinere, unterstehen den kirchlichen Vorschriften, die diese hl. Kongregation in ihrem ,Monitum' vom 5. Juni 1948 (,Cum compertum') in Erinnerung gebracht hat. Voraussetzung ist dabei, dass diese Veranstaltungen auf Verabredung hin abgehalten werden, und zwar zu dem Zwecke, dass der katholische und der nichtkatholische Teil als Gleichgestellte in Rede und Gegenrede über Fragen der Glaubens- und Sittenlehre sprechen, wobei jeder die Lehre seines Glaubens als seine eigene Anschauung darlegt. Derartige gemischte Zusammenkünfte sind also nicht schlechthin untersagt, dürfen aber nur mit vorhergehender Erlaubnis der kirchlichen Obrigkeit veranstaltet werden. Hingegen fallen nicht unter das eben erwähnte "Monitum" die katechetischen Unterrichte, auch wenn sie mehreren zugleich erteilt werden, ebenso nicht Vorträge, in denen Nichtkatholiken, die zur Kirche zurückkehren wollen, die katholische Lehre dargelegt wird. Dies gilt auch für den Fall, dass dabei gelegentlich die Nichtkatholiken die Lehre ihrer eigenen kirchlichen Gemeinschaft vortragen in der Absicht, sich klar und bewusst Rechenschaft darüber zu geben, worin ihre Lehre mit der katholischen übereinstimmt, und worin sie davon abweicht.

Das 'Monitum' betrifft auch nicht diejenigen gemischten Zusammenkünfte von Katholiken und Nichtkatholiken, in denen überhaupt keine Fragen der Glaubens- und Sittenlehre verhandelt werden, sondern die Teilnehmer darüber beraten, wie man mit vereinten Kräften die Grundsätze des Naturrechtes oder der christlichen Religion gegen die heute gemeinsam vorgehenden Feinde Gottes verteidigen könne, oder in denen über die Wiederherstellung einer gesunden Sozialordnung wie andere derartige Fragen verhandelt wird. Es ist einleuchtend, dass es den Katholiken aber auch bei diesen Zusammenkünften nicht erlaubt ist, Lehren zu billigen oder zuzugeben, die mit der göttlichen Offenbarung oder der Lehre der Kirche nicht übereinstimmen, betreffen sie auch nur soziale Fragen.

Für lokale Zusammenkünfte und Aussprachen, die gemäss den obigen Darlegungen unter das "Monitum" fallen, wird den Diözesanbischöfen hiermit auf drei Jahre, vom Tage der Veröffentlichung dieser Instruktion an gerechnet, die Vollmacht gegeben, die dafür notwendige vorherige Erlaubnis des Heiligen Stuhles zu erteilen, jedoch unter folgenden Bedingungen:

- 1. Jede ,communicatio in sacris' ist zu vermeiden.
- 2. Die Verhandlungen selbst müssen entsprechend im Auge behalten und geführt werden.
- 3. Am Ende jedes Jahres ist an diese Oberste hl. Kongregation Bericht zu erstatten, an welchen Orten solche Veranstaltungen stattgefunden haben und welche Erfahrungen dabei gemacht worden sind.

Hinsichtlich der Aussprachen zwischen Theologen, von denen oben die Rede war, wird die gleiche Vollmacht erteilt, und zwar dem Bischof der Diözese, wo diese Aussprachen stattfinden, oder dem Bischof, der von den anderen Bischöfen auf gemeinsamen Beschluss hin für die Leitung dieser ganzen Arbeit delegiert worden ist. Dabei gelten die gleichen Bedingungen wie oben, doch ist dem Jahresbericht auch noch beizufügen, welche Fragen behandelt wurden, wer an den Veranstaltungen teilgenommen hat und wer auf beiden Seiten die Referenten waren.

Interdiözesane, nationale und internationale Aussprachen und Zusammenkünfte bedürfen immer, und zwar für jeden einzelnen Fall, der vorherigen Erlaubnis des Heiligen Stuhles selbst. Dem Bittgesuch ist die Angabe der zu behandelnden Fragen und Angelegenheiten und das Verzeichnis der Referenten beizufügen. Bevor der Heilige Stuhl die Erlaubnis erteilt hat, darf mit der äusseren Vorbereitung der Zusammenkünfte nicht begonnen und auch nicht in ein Zusammenarbeiten mit Nichtkatholiken, die solche Vorbereitungen in Angriff nahmen, eingetreten werden.

V. Wenngleich bei solchen Zusammenkünften und Aussprachen jede ,communicatio in sacris' zu vermeiden ist, so ist es doch nicht untersagt, bei der Eröffnung und beim Schluss der Veranstaltungen gemeinsam das Vaterunser oder ein anderes von der katholischen Kirche approbiertes Gebet zu sprechen.

VI. Die Durchführung, Förderung und Leitung dieser Arbeit ist zunächst Aufgabe und Pflicht jedes einzelnen Diözesanbischofs für seinen Sprengel. Doch wird es zweckmässig, ja notwendig sein, dass mehrere Bischöfe sich zusammentun, um Einrichtungen und Anstalten zu schaffen, in denen die Gesamtarbeit auf diesem Gebiete laufend verfolgt, studiert und zweckmässig geleitet wird. Es ist daher Sache der Bischöfe, in gemeinsamer Beratung zu prüfen, wie sich ein einheitliches Vorgehen und eine geordnete Zusammenarbeit ermöglichen lässt.

VII. Die Ordensoberen sind verpflichtet, darüber zu wachen und dafür Sorge zu tragen, dass sich ihre Untergegebenen genau und gewissenhaft an die Vorschriften halten, die der Heilige Stuhl *oder* die Diözesanbischöfe diesbezüglich erlassen.

Das hochbedeutsame Werk der "Wiedervereinigung" aller Christen in dem einen wahren Glauben und in der einen wahren Kirche muss mehr und mehr eine der vorzüglichsten Aufgaben der gesamten Seelsorge werden und ein Hauptanliegen des inständigen Gebetes aller Gläubigen zu Gott. Dazu wird gewiss viel beitragen, wenn die Gläubigen in geeigneter Weise, wie etwa durch Hirtenbriefe, über diese Fragen belehrt und die Bestrebungen und die diesbezüglichen Vorschriften sowie deren Gründe und Voraussetzungen ihnen dargelegt werden. Alle, besonders die Priester und Ordensleute, mögen ermahnt und angeeifert werden, diese Bestrebungen durch Gebet und Opfer zu befruchten und zu fördern. Ebenso

müssen alle darauf hingewiesen werden, dass nichts den Irrenden so wirksam den Weg zur Wahrheit und zum Anschluss an die Kirche ebnet wie der Glaube der Katholiken, der sich durch ein sittlich hochstehendes Leben bewährt.»

Ein Entscheid des hl. Offiziums in Rom über die Gültigkeit von Taufen Andersgläubiger. Einige Bischöfe der USA haben in Rom die Frage gestellt: Ist bei der Beurteilung von Ehefällen die Taufe, die in Sekten der «Jünger Christi, der Presbyterianer, der Kongregationchristen, der Baptisten, der Methodisten erteilt wurde unter Einhaltung der notwendigen Materie und Form wegen Fehlens der erforderten Intention von seiten des Geistlichen, zu tun was die Kirche tut oder was Christus eingesetzt hat, als ungültig zu achten, oder ist die Taufe als gültig zu präsumieren, falls nicht im Einzelfall das Gegenteil bewiesen wird?

Die Antwort lautet: «Verneinend, was den ersten Teil betrifft, zustimmend was den zweiten Teil betrifft.» Der Entscheid ist vom Papst am 28. Dezember 1949 bestätigt worden. Die Gültigkeit der Taufen dieser Gemeinschaften wird also als gültig angenommen, wenn das Gegenteil nicht bewiesen wird. Die Taufen anderer Kirchen der USA der bischöflichen Kirche (Kirche von England) und der Lutheraner werden offenbar ohne weiteres als gültig anerkannt. Die Taufen der meisten nicht nach römischem Ritus Getauften werden nach diesem Entscheid bei Eheschliessungen anerkannt. Bei Übertritten zur römisch-katholischen Kirche wird allgemein die Taufe sub conditione wiederholt. Nach den Synodalstatuten der Diözese Basel aus dem Jahre 1931 wird sie bedingungsweise wiederholt, nur wenn die Gültigkeit («merito») aus gutem Grund bezweifelt werden kann (Lib. III, Art. 51, 2). Nach den Synodalstatuten der Diözese St. Gallen des Jahres 1932 ist die bedingtweise Wiederholung der Taufe vorgeschrieben «in allen Fällen, wenn Akatholiken die Taufe gespendet haben» (III. Buch, § 3 b).

Vom Ökumenischen Rat der Kirchen. Das Exekutivkomitee tagte vom 21.—23. Februar in Bossey bei Genf. Von den Berichten ist der des Generalsekretärs, Dr. Visser't Hooft, über die Bedeutung der Kirchlichen Ostasienkonferenz im Dezember 1949 in Bangkok zu erwähnen. «Die abendländischen Kirchen», so führte Dr. Visser't Hooft aus, «müssen der theologischen Hilfe, die sie den Kirchen des Ostens bringen können, eine weit grössere Bedeutung beimessen..., nicht indem sie ihnen die abgeschlossenen theologischen Systeme zukommen lassen, sondern indem sie sich mit ihnen zusammensetzen und gemeinsam ihre eigenen Probleme in der schweren und gefährlichen geistlichen Lage, der sie heute gegenübergestellt sind, besprechen. Was die religiöse Freiheit in Asien betrifft, so ist es die Aufgabe der Kirchen, sie nicht nur für sich selbst zu verteidigen, sondern auch zu erklären, was sie überhaupt bedeutet. Nur im Christentum findet sich ein Verständnis dafür, was Freiheit wirklich ist, die Frei-

heit des Menschen und die persönliche Entscheidung, die er vor seinem Gott zu fällen hat. Der Begriff der Glaubensfreiheit ist in Asien nur in einen kleinen Kreis führender Leute gedrungen..., die Masse der Bevölkerung hat noch nicht angefangen zu begreifen, was damit gemeint ist.»

Die ostasiatischen Kirchen richteten auf dieser Konferenz an den Weltmissionsrat und den Ökumenischen Rat der Kirchen die Bitte, einen besonderen Vertreter mit dem Auftrag zu betreuen, die kirchlichen Beziehungen in Asien zu intensivieren.

Von den Beschlüssen des Exekutivkomitees ist zu erwähnen die Festsetzung der Hauptgegenstände der Tagesordnung der Konferenz des Zentralausschusses des Weltkirchenrates im Juli 1950 in Toronto: Die ekklesiologische Bedeutung des Ökumenischen Rates der Kirchen, religiöse Freiheit und die herrschenden Religionen, der Grundcharakter der zweiten Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (i. J. 1953) und ihre Vorbereitung. Das Komitee fasste eine Resolution zur Wasserstoffbombe, äusserte jedoch die Meinung, die entsprechenden Landeskirchen, nicht der Ökumenische Rat, sollten hinsichtlich dieser Erfindung einen Einfluss auf die Regierungen auszuüben versuchen. Die Resolution lautet:

«Die Wasserstoffbombe bedeutet den letzten und furchtbarsten Schritt vorwärts in jener stürmischen Entwicklung der Kriegstechnik, die aus dem Krieg, der früher ein Ringen zwischen Menschen und Nationen war, einen Massenmord menschlichen Lebens macht. Die Auflehnung des Menschen gegen seinen Schöpfer hat ein solches Ausmass erreicht, dass sie zu seiner Selbstvernichtung führen muss, wenn ihr nicht Einhalt geboten wird. Das alles ist widernatürlich; es verstösst gegen die sittliche Ordnung, unter der der Mensch steht; es ist Sünde wider Gott.

Angesichts der schweren Entscheidungsfragen, wie sie durch die Wasserstoffbombe und andere moderne Kriegswaffen gestellt werden, hat jeder Mensch eine Verantwortung vor Gott zu tragen. Möge sich deshalb ein jeder, sei er Staatsmann, Gelehrter oder schlichter Bürger in seinem Gewissen darüber klar werden, inwieweit er durch sein Handeln oder seine Haltung zu der Gefahr eines Selbstmordes des ganzen Menschengeschlechtes beiträgt und was er zu tun verpflichtet ist, um dies zu verhindern und um alle Völker der Welt zu veranlassen, einander zu verstehen und zu dienen.

Die Regierungen der Völker sind in dieser Stunde vor eine ausweichliche Verantwortung gestellt. Die Welt ist in feindliche Lager zerfallen, die sich voll Verdacht und Misstrauen gegenüberstehen und die es nicht fertigbringen, ihre wechselseitigen Beziehungen durch ein allseitig anerkanntes System in Gerechtigkeit und Ordnung zu regeln.

Als Vertreter christlicher Kirchen rufen wir nochmals zu einer letzten gewaltigen Anstrengung um den Frieden auf. Wir wissen, wie mühevoll die Regierungen in der hinter uns liegenden Zeit über die Friedensfrage ver-

handelt haben. Aber die scharfen politischen Auseinandersetzungen dauern an, und die atomische Gefahr entwickelt sich unbehindert weiter. Wir beschwören deshalb die Regierungen, nochmals in Verhandlungen einzutreten und alles zu tun, was in ihrer Macht steht, um über diesen verhängnisvollen toten Punkt hinwegzukommen.

In dieser Stunde gilt es, aufs neue auf das Wort zu hören, das Gott spricht, der der Herr der Geschichte bleibt. Und dies ist die Stunde, da es gilt, ihn von ganzem Herzen anzurufen; denn das Schicksal der Menschheit ist in Seinen Händen. Die auf ihn bauen, brauchen keine Furcht zu haben, was auch kommen mag. Er ist der Gott und Vater unseres Herrn Jesus Christus. Alle haben vor Seinem Richterstuhl zu erscheinen, um Rechenschaft zu geben, was sie getan haben oder zu tun sich geweigert haben für ihre Mitmenschen.»